**Vollmacht / Prozessvollmacht**

für gerichtliche und außergerichtliche Tätigkeiten

Rechtsanwälten Glienke & Strmo-Glienke,

Klingerstraße 25, 60313 Frankfurt a.M., Tel.: (069) 29 05 22 Telefax (069) 29 777 66

wird hiermit

**in Sachen** ………………………….……….... ./. ……………….…………….…………

**wegen** …………………………………………………………

uneingeschränkte Vollmacht in allen Instanzen bei Gerichten und Behörden, sowie für die außergerichtliche Vertretung erteilt mit der besonderen Ermächtigung - ohne dadurch andere Vertretungsbefugnisse auszuschließen -

 1. zur Prozessführung, einschließlich der Erhebung und Zurücknahme von Rechtsmittel aller Art, sowie zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen und für Verzichtserklärungen;

 2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgensachen, zum Abschluss von Vereinbarungen in Scheidungsfolgensachen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;

 3. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);

 4. Zustellungen aller Art an sich bewirken zu lassen, sowie Akteneinsicht zu nehmen;

 5. den Streitgegenstand (Gelder, Wertpapiere u. a.) Urkunden usw. in Empfang zu nehmen sowie die vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkungen des § 181 BGB;

 6. die Vertretung im Insolvenz- und Vergleichsverfahren, sowohl des Gegners als auch des Vollmachtgebers und auch im Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren, sowie in Interventionsprozessen, Nebenverfahren, z.B. Arrest und Einstweilige Verfügung auszuüben;

 7. diese Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, den Rechtsstreit durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu beseitigen;

 8. zur Abgabe von Willenserklärungen jeder Art;

 9. sowie den Vollmachtgeber nach § 141 III ZPO im Termin zu vertreten.

10. Diese Vollmacht erstreckt sich nicht auf das Verfahren zur Überprüfung der PKH / VKH nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens und erlischt automatisch hinsichtlich der Vertretung im Rahmen der PKH / VKH nach dem rechtskräftigen Abschluss der Hauptsache.

11. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

Dem Mandant ist bekannt, dass anfallende Anwaltskosten in Arbeitsgerichtsverfahren (nur 1. Instanz) nicht durch den Gegner zu erstatten sind.

Der Mandant verpflichtet sich zur unverzüglichen Mitteilung einer geänderten Anschrift *auch* nach Mandatsbeendigung.

Frankfurt a.M., den 06.07.2018

(Ort)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Unterschrift und ggfs. Firmenstempel)

*Hinweis gemäß Art. 13, 14 DSGVO:* ***Daten werden elektronisch gespeichert.***